

Informationen für Angehörige bei einem Todesfall (Abdankung/Bestattung auf dem evangelischen Friedhof)

Der Tod von Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen. Wir alle gehen auf diesen Tag des Abschieds zu. Je eher wir uns dazu Gedanken machen und unsere Anliegen den Angehörigen mitteilen, desto gelassener können wir miteinander über die letzten Dinge reden. Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen. Nehmen Sie sich genügend Zeit, Abschied zu nehmen.

Im Zusammenhang mit einem Todesfall kommen ungewohnte Aufgaben und Behördengänge auf die Angehörigen zu. Das Bestattungsamt Salmsach regelt für Sie beinahe alles, was mit der Überführung, der Abdankung und der Beisetzung zusammenhängt. Sämtliche beteiligte Stellen werden durch das Bestattungsamt Salmsach informiert. Dieses Merkblatt dient Ihnen als Übersicht über den Ablauf des Bestattungsgespräches sowie über weitere relevante Vorkehrungen.

Das Bestattungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatte, ist zuständig für die anfallenden Aufgaben. Die involvierten Stellen (Einwohnerdienste / Bestattungsamt) geben in Bestattungsfragen gerne Auskunft.

Mit diesen Informationen soll Ihnen der Umgang mit den anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich gemacht werden. Es beinhaltet Informationen zum Ablauf und zu den Zuständigkeiten bei einem Todesfall. Zudem vermittelt es einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.



Bitte organisieren Sie nichts, was nicht mit dem Bestattungsamt abgesprochen ist. Das Bestattungsamt erteilt aus dem Gespräch heraus verbindliche Aufträge an verschiedene Funktionäre. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Salmsach wenden.

Bestattungsamt

Arbonerstrasse 8, 8599 Salmsach

Telefon +41 58 346 04 40

einwohnerdienste@salmsach.ch, www.salmsach.ch

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anordnungen für den Todesfall.....	Seite	2
	Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung.....	Seite	3 – 4
2.	Anmeldung eines Todesfalles.....	Seite	5
3.	Festlegung der Bestattung / Publikation.....	Seite	5
4.	Bestattungsarten.....	Seite	5
5.	Sarg.....	Seite	6
6.	Überführung und Aufbahrung.....	Seite	6
7.	Kostenübernahme für Salmsacher Einwohnerinnen und Einwohner.....	Seite	6
8.	Grabunterhalt.....	Seite	6
9.	Meldung des Todesfalles durch die Angehörigen.....	Seite	7
10.	Meldung des Todesfalles durch das Bestattungsamt.....	Seite	7
11.	Adressen und Kontaktdaten.....	Seite	7
12.	Grabarten auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn.....	Seite	8
12.1.	Grabmal.....	Seite	8
12.2.	Erdbestattungen.....	Seite	8
12.3.	Urnenbeisetzungen.....	Seite	9
12.4.	Gemeinschaftsgrab.....	Seite	9
	Darstellung Gemeinschaftsgrab.....	Seite	10
13.	Trauer Gottesdienste für Mitglieder der evang. Kirchgemeinde R – S.....	Seite	11 - 12
13.1.	Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe.....	Seite	13
14.	Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages.....	Seite	13
15.	Verbindliche Grabartbestellung.....	Seite	15
16.	Erklärung bei verkürzter Liegedauer.....	Seite	16

1. Anordnungen für den Todesfall:

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, über die oft nicht leicht entschieden werden kann. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Vorlagen für Sterbe- und Patientenverfügungen erstellt worden.

Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

Vorgedruckte Formulare mit Sterbeverfügungen, welche die wichtigsten Fragen rund um das Sterben entsprechend den Wünschen eines Menschen regeln, werden von vielen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz) angeboten.

Das Bestattungsamt Salmsach hat das Formular 'Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung' erstellt. Darin werden zu Lebzeiten die Wünsche zum Vorgehen nach dem Ableben zusammengefasst. Das Formular wird beim zuständigen Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt. Zum Zeitpunkt des Ablebens entnimmt das Bestattungsamt die Bestattungsanordnungen aus dem elektronischen Einwohnerregister.

Das Formular "Bestattungsanordnung" finden Sie auf den folgenden beiden Seiten. Es ist auch beim Bestattungsamt Salmsach erhältlich.

Aufbahrung vor der Abdankung (nicht rechtsverbindlich)

- Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Sarg**
- Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Urne** (Voraus Kremation)

Veröffentlichung (nicht rechtsverbindlich)

Amtliche Publikation der Todesanzeige:

- Publikation im Seeblick
- Publikation in der Thurgauer Zeitung (Kosten zu Lasten der Angehörigen)
 - Vor der Abdankung
 - Nach der Abdankung (Stille Abdankung)
- Keine Publikation erwünscht

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Weitere Wünsche und Bemerkungen (nicht rechtsverbindlich)

Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Anmeldung des Todesfalles

a) Todesfall tritt zu Hause ein:

Der Tod muss von Gesetzes wegen von einem Arzt festgestellt und bestätigt werden. Bitte rufen Sie unverzüglich Ihren Hausarzt an. Kontaktieren Sie anschliessend das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren. Falls der zuständige Arzt die ärztliche Todesbescheinigung nicht direkt dem Zivilstandsamt zustellt, bringen Sie bitte diese bitte dem zuständigen Bestattungsamt.

b) Todesfall tritt in einem Heim oder Spital ein:

Die Leitung der Institution meldet den Todesfall dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Kontaktieren Sie bitte das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren.

c) Todesfall andernorts in der Schweiz oder im Ausland:

Ziehen Sie einen Arzt bei. Nehmen Sie anschliessend telefonisch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person Kontakt auf.

Im Ausland empfiehlt es sich, zusätzlich die zuständige Schweizerische Auslandvertretung zu informieren, da es je nach Land sehr lange gehen kann bis die lokalen Behörden dies machen.

3. Festlegung der Bestattung / Publikation

Der Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung wird vom Bestattungsamt Salmsach zusammen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Kirchgemeinde-Sekretariat, sowie der Pfarrperson festgelegt.

Abdankungen finden in Romanshorn wie folgt statt:

Evangelische Kirchgemeinde:

Abdankung in der Kirche und/oder am Grab:

Montag bis Freitag, Besammlung um 13.50 Uhr

Katholische Kirchgemeinde:

Abdankung: Dienstag bis Freitag, Besammlung um 9.50 Uhr

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt eine kostenlose Publikation der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan „Seeblick“ und/oder gegen Weiterverrechnung in der Thurgauer Zeitung.

Nichtangehörige der Landeskirchen

Beisetzungen von Personen, welche weder der römisch-katholischen, evangelisch-reformierten noch der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde angehören, finden grundsätzlich um 11.00 Uhr statt. Diese werden nur durch den Bestattungsbeauftragten durchgeführt und es ist keine Pfarrperson anwesend. Das Datum der Beisetzung wird mit dem Bestattungsamt in Absprache mit dem Bestattungsbeauftragten vereinbart.

Falls die Angehörigen jedoch explizit eine kirchliche Abdankung wünschen oder bei der Beisetzung durch eine Pfarrperson begleitet werden möchten, kann dies mit dem Bestattungsamt entsprechend abgesprochen werden. Der Entscheid obliegt jedoch dem zuständigen Pfarramt. Wird eine evangelische Abdankung gewünscht, findet diese um 14.00 Uhr statt. Allfällige Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Bestattungsarten

Bei einer **Erdbestattung** gibt es die Möglichkeit eines Reihengrabes oder eines Familiengrabes.

Bei einer **Urnenbestattung** stehen je nach Friedhof (evangelisch oder katholisch) unterschiedliche Grabarten zur Auswahl.

Bitte beachten Sie die Seiten 8 – 10 in dieser Broschüre betreffend die verschiedenen Grabarten der evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach.

5. Sarg

Die Angehörigen sind in der Wahl des Sarges frei. Die Politische Gemeinde Salmsach übernimmt für Salmsacher Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten eines Standardsarges mit einfacher Innenausstattung.

6. Überführung und Aufbahrung

Die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle auf dem evangelischen Friedhof und ins Krematorium nach St. Gallen wird durch das Bestattungsamt Salmsach organisiert.

Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann beim Bestattungsamt Romanshorn bezogen werden.

Die Ausschmückung des Sarges mit einer Blumendekoration kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen Gärtner (zu Lasten der Angehörigen) ausgeführt werden.

7. Kostenübernahme durch die Politische Gemeinde für Salmsacher Einwohnerinnen und Einwohner

Gemäss Gebührenreglement für Dienstleistungen, Anhang I Bestattungswesen.

Nicht übernommene Kosten werden an die auftragserteilende Person verrechnet. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden im Sinne eines Werkvertrages behandelt. Bei Antritt des Nachlasses werden die entstandenen Kosten als Todesfallkosten deklariert.

8. Grabunterhalt

Die Grabstätten sind gemäss dem entsprechenden Friedhofsreglement in Ordnung zu halten. Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt kann durch die Angehörigen oder durch einen Gärtner ausgeführt werden. Daueraufträge für den Grabunterhalt nehmen die Kirchgemeinden entgegen.

Bitte beachten Sie hierfür das Merkblatt der evangelischen Kirchgemeinde betreffend die verschiedenen Grabarten, oder in dieser Broschüre ab Seite 8.

9. Todesfallmeldungen an private Stellen

- Pensionskasse
- Vermieter:in von Mietobjekten
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Bank / Post
- Zeitschriften (Abonnemente)

Der **amtliche Todesschein** kann **online** beim **zuständigen Zivilstandsamt** bestellt werden.

Mögliche Kontakte für Todesanzeigen / Leidzirkulare:

Regionalmedien AG

Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen Tel: 071 272 77 77 / E-Mail: inserate@tagblatt.ch

Ströbele Kommunikation (Todesanzeigen in Seeblick und Leidzirkulare)

Alleestrasse 35, 8590 Romanshorn Tel: 071 466 70 50 / E-Mail: info@stroebele.ch

Angaben zur Abdankung:

Todesfall:

Abdankung findet statt am:

Besammlung auf dem evangelischen Friedhof um: Uhr

Pfarrperson:

10. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Stellen

- Funktionäre, welche eine Leistung erbringen
- Notariat Arbon
- Soziale Dienste Salmsach
- Finanzverwaltung Salmsach
- AHV/IV-Zweigstelle Salmsach
- Einwohneramt Salmsach
- Steueramt Salmsach
- Amt für Ordnung und Sicherheit

11. Adressen und Kontaktdaten

Bestattungsamt Salmsach: Arbonerstrasse 8, 8599 Salmsach

Ihre Ansprechperson:

Tel: 058 346 04 40 / E-Mail: einwohnerdienste@salmsach.ch

Evangelische Kirchgemeinde: Bahnhofstrasse 48, 8590 Romanshorn

Tel: 071 466 00 00 / E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr / Montag und Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien: Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30-11.30 Uhr

Zivilstandsamt Ost: Bahnhofstrasse 11, 8580 Amriswil

Online-Schalter: <https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/onlineschalter.html/7137>

Tel: 058 345 16 45 / E-Mail: zivilstandsamt.ost@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Affeltrangen, Altnau, Amlikon-Bissegg, Amriswil, Arbon, Berg, Birwinken, Bischofszell, Bottighofen, Burglen, Bussnang, Dozwil, Egnach, Erlen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Hohentannen, Horn, Kemmental, Kesswil, Kradolf-Schönenberg, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Marstetten, Münsterlingen, Raperswilen, Roggwil, Romanshorn, Salenstein, Salmsach, Schönholzerswilen, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uttwil, Waldi, Weinfelden, Wigoltingen, Wuppenau, Zihlschlacht-Sitterdorf

Zivilstandsamt West: Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld

Online-Schalter: <https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/onlineschalter.html/7137>

Tel: 058 345 13 20 / E-Mail: zivilstandsamt.west@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Aadorf, Basadingen-Schlattigen, Berlingen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Diessenhofen, Eschenz, Eschlikon, Felben-Wellhausen, Fischingen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Huttlingen, Huttwilen, Lommis, Mammern, Matzingen, Müllheim, Münchwilen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Schlatt, Sirnach, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Tobel-Tagerschen, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Wangi, Warth-Weiningen, Wilen

Notariat Arbon

Weitegasse 6, 9320 Arbon

Tel: 058 345 33 77 / E-Mail: notariat.arbon@tg.ch

12. Grabarten auf dem evangelischen Friedhof in Salmsach und Romanshorn

Auf dem Friedhof Salmsach wird in Erdreihengräbern, Urnenreihengräbern, im Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung oder im Familiengrab bestattet. Für weitere Bestattungsformen steht der Friedhof Romanshorn zur Verfügung.

Auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in verschiedenen Gräbern (siehe Ziffern 12.2. bis 12.4.) möglich. Im Weiteren beachten Sie dazu bitte auch das separate Friedhofreglement mit dem bebilderten Anhang II.

12.1. Grabzeichen

Das Grabkreuz mit Name und Vorname wird vom Bestattungsamt bestellt. Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofkommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein. Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltung der evang. Kirchgemeinde unter 071 466 00 00.

12.2. Erdbestattungen

12.2.1. Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 25 Jahre

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 % der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.): Fr. 6'125.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.2.2. Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) für ein **Grab für zwei Personen (zwei Erdbestattungen) eine Gebühr von Fr. 3'000.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**.

Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.): Fr. 16'000.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3. Urnenbeisetzungen

12.3.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 20 Jahre

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.): Fr. 4'400.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 40 Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Familiengrab für zwei Personen eine Gebühr von Fr. 1'500.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.): Fr. 16'000.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3.3. Beisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehaltlich einer entsprechenden Liegefristverlängerung.

12.4. Gemeinschaftsgrab (Abbildungen Seite 10)

12.4.1. Gemeinschaftsgrab MIT oder OHNE Namensnennung

(Die Urne wird in einem Feld nach Reihenfolge der Beerdigung beigesetzt. Es kann gewählt werden ob die Beisetzung anonym oder mit Namensnennung erfolgen soll)

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten:

Die Beisetzung ohne Namensnennung ist kostenlos.

Pauschalpreis mit Namensnennung: Fr. 1'650.–

Namenstafel, Blumenschmuck/Andenken:

Die Namenstafel wird nach der Bezahlung der Gebühr in Auftrag gegeben. Das Anbringen erfolgt spätestens 15 Tage nach der Auftragsvergabe. Die Bepflanzung dieses Grabes ist Sache der Friedhofgärtnerei. Das Platzieren von Blumenschmuck und/oder Andenken ist erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass ausschliesslich vor den Metallskulpturen auf den dortigen Bodenplatten Blumenschmuck und/oder Andenken abgestellt werden dürfen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt Blumenschmuck/Andenken zu gegebener Zeit zu entfernen.



13. Trauergottesdienste für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn - Salsmach

Mitglieder unserer Kirchgemeinde haben im Falle des Todes eines Angehörigen ein Anrecht auf einen Trauergottesdienst, ebenso alle **ehemaligen** Gemeindemitglieder, sofern ihr Wegzug nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Den Angehörigen entstehen dabei keine Kosten für Pfarrperson, Organist/in, Mesmer/in und Kirchenbenützung. Es werden auch keine Trinkgelder oder anderweitige Entschädigungen erwartet.

Im Todesfall begeben sich die Angehörigen zuerst auf die Gemeindeverwaltung von Romanshorn oder Salsmach. Sie können dort angeben, ob sie einen öffentlichen oder privaten Trauergottesdienst wünschen oder eine schlichte Urnenbeisetzung, welche von einer Pfarrperson gestaltet wird. Die Pfarrperson wird von der politischen Gemeinde informiert und nimmt zeitnah Kontakt zu den Angehörigen auf.

In einem Trauergespräch bereitet sie mit den Angehörigen den Gottesdienst anlässlich des Todesfalles vor. Dabei gibt es zwei Varianten:

A) Trauergottesdienst

Dieser Gottesdienst dient dazu, Familienangehörigen, Freunden, Verwandten und Bekannten einen gemeinsamen Raum zur Trauer und zum Abschied zu geben, aber auch zur Würdigung des/der Verstorbenen. Der Feier geht eine amtliche Todesanzeige mit Termin- und Ortsangabe voraus.

Trauergottesdienste finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Besammlung ist um 13.50 Uhr, in Romanshorn auf dem Friedhof (vor der Aufbahrungshalle), in Salsmach vor der Kirche. Beginn der Trauerfeier ist um 14.00 Uhr. Kleine Trauergemeinden bis ca. 35 Personen können in der Kirche Romanshorn das Seitenschiff benutzen.

Ein zweiter Trauergottesdienst am gleichen Tag beginnt um 15.50 Uhr.

Die Beisetzung des Sargs bzw. der Urne findet in der Regel während des Trauergottesdienstes ohne Angehörige statt.

B) Trauergottesdienst im engeren Kreis

Die Trauerfeier im engeren Kreis ist in der Regel eine kürzere stille Feier mit Würdigung des Verstorbenen und einem Wort aus der Bibel. Ihr geht keine amtliche Todesanzeige voraus. Meist findet sie im engeren Familien- und Freundeskreis statt.

Kleine Trauergemeinden bis ca. 35 Personen können in der Kirche Romanshorn das Seitenschiff benutzen. Trauergottesdienste im engeren Kreis finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Besammlung ist um 13.50 Uhr, in Romanshorn auf dem Friedhof (vor der Aufbahrungshalle), in Salsmach vor der Kirche. Beginn der Feier ist um 14.00 Uhr.

Verschiedenes

A) Amtstage Pfarrpersonen

Die evangelischen Pfarrpersonen in Romanshorn-Salmsach wechseln sich turnusmässig mit Amtswochen/tagen ab. Wer wann Amtstag hat, ist den Bestattungsämtern bekannt. Das Prinzip der Amtstage wird nur in begründeten Ausnahmen durchbrochen.

B) Blumenschmuck

Für den Schmuck von Sarg bzw. Urne auf dem Friedhof sind die Angehörigen zuständig. Der Blumenschmuck in der Kirche entspricht dem eines normalen Sonntags-Gottesdienstes und wird von der Kirchgemeinde gestellt. Die Angehörigen können in Absprache mit dem Mesmer auf eigene Kosten weiteren Kirchenschmuck veranlassen. Der Transport des Blumenschmucks auf das Grab ist Sache der Angehörigen.

C) Sarg, Urne und Grabkränze in der Kirche

Wenn Kränze mit in die Kirche genommen werden, gilt es zu beachten, dass der Mesmer die Kränze erst ca. eine halbe Stunde nach dem Gottesdienst wieder auf das Grab zurückbringen kann. Urne und Sarg befinden sich während des Trauergottesdienstes auf dem Friedhof und nicht in der Kirche. Ausnahmen gibt es nur auf besonderen Wunsch der Angehörigen hin.

D) Abkündigung

Alle verstorbenen Personen einer vergangenen Woche werden sowohl in Romanshorn als auch in Salmsach abgekündigt. Das bedeutet, dass sie im darauffolgenden Sonntagsgottesdienst nochmals namentlich erwähnt werden. Bei Ausnahmen orientiert die Pfarrperson die Angehörigen über den Termin der Abkündigung.

E) Nachbetreuung und Gedenken am Ewigkeitssonntag

Einige Wochen nach dem Trauergottesdienst nimmt die zuständige Pfarrperson noch einmal seelsorgerlichen Kontakt mit der Ansprechperson der Trauerfamilie auf. Angehörige können aber auch von sich aus Kontakt mit einer Pfarrperson aufnehmen.

Am letzten Sonntag vor dem 1. Advent sind alle Angehörigen von im vergangenen Kirchenjahr Verstorbenen zum Gottesdienst am Ewigkeitssonntag eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich ca. vier Wochen vorher. Die Namen der Verstorbenen werden alle nochmals verlesen, und es besteht die Möglichkeit, dabei zur Erinnerung eine Kerze anzuzünden.

Romanshorn, April 2023

Pfarrer Lars Heynen

Pfarrerin Martina Brendler

13.1. Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

- 1. Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort, sowie des Friedhofreglements. Speziell zu beachten ist, dass 50 Prozent der Grabfläche bepflanzt sein muss.**

Werden entgegen unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche von den Angehörigen geltend gemacht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch den Präsidenten der Friedhofkommission zu bewilligen.

- 2. Bewilligungspflichtig sind auch ungewohnte Gottesdienstformen in der Kirche. Säрге, Bestattungsrequisiten und Kränze bleiben während dem Abdankungsgottesdienst auf dem Friedhof.**
- 3. Abdankungsgottesdienste sowie Gedenkfeiern sind in besonders begründeten Fällen in der „Alten Kirche“ möglich. Säрге und Kränze bleiben dabei ebenfalls auf dem Friedhof.**
- 4. Nähere Informationen zum Friedhof finden Sie im evangelischen Friedhofreglement, welches bei der evangelischen Kirchgemeinde bezogen werden kann.**

14. Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages

Evangelische Kirchgemeinde

Bahnhofstrasse 48

8590 Romanshorn

Tel. 071 466 00 00

E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr / Montag und Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien: Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30-11.30 Uhr



**15. Verbindliche Grabartbestellung
(Friedhöfe der evang. Kirchgemeinde Romanshorn – Salmsach)**

Name / Vorname der verstorbenen Person:

.....

A. Für alle Einwohnende im Einzugsgebiet unserer Kirchgemeinde

- Reihengrab** (Urnen- oder Erdbestattung) unentgeltlich
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung** (nur in Romanshorn) unentgeltlich
- Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung**
inkl. Namensgravur durch den Bildhauer Fr. 1'650.-
- Familiengrab** 2 Personen / Erdbestattung Fr. 3'000.-
- Familiengrab** 2 Personen / Urnenbestattung Fr. 1'500.-
- jede weitere Bestattung Fr. 1'000.-
- Verlängerung der Liegezeit bei Familiengräbern pro rata

**B. Zusätzliche Gebühren
für Nichteinwohnende der Politischen Stadt Romanshorn und Gemeinde Salmsach**

- Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) Fr. 700.-
- Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung) Fr. 1'000.-
- Gemeinschaftsgrab Fr. 700.-
- Benützung der Aufbahrungshalle Fr. 100.-
- Abdankungsgottesdienst für Mitglieder anderer Kirchgemeinden Fr. 400.-
- Abdankungsgottesdienst in Romanshorn für Nichtmitglieder Fr. 1'485.-
- Abdankungsgottesdienst in Salmsach für Nichtmitglieder Fr. 1'185.-

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Pfarrbesoldung</i>	<i>Fr. 300.-</i>
<i>Organist</i>	<i>Fr. 190.-</i>
<i>Mesmer</i>	<i>Fr. 100.-</i>
<i>Kirchenmiete Romanshorn (Heizung/Reinigung)</i>	<i>Fr. 400.-</i>
<i>Kirchenmiete Salmsach (Heizung/Reinigung)</i>	<i>Fr. 200.-</i>
<i>Systemkosten Romanshorn</i>	<i>Fr. 495.-</i>
<i>Systemkosten Salmsach</i>	<i>Fr. 395.-</i>

Erbenvertretung:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ Ort:

Datum:

Unterschrift:

Die unterzeichnete Person nimmt zur Kenntnis, dass sie für die Kosten der von ihr in Auftrag gegebenen Grabart persönlich verantwortlich ist und diese in jedem Fall zu bezahlen hat, auch wenn das Erbe ausgeschlagen werden sollte. Es handelt sich um einen Werkvertrag.

Verteiler:

- Sekretariat evang. Kirchgemeinde (Original)
- Ablage Bestattungsamt



Verwaltung und Kirchenpflege
Bahnhofstrasse 48
8590 Romanshorn
Tel. 071 466 00 00
info@evang-romanshorn.ch, www.evang-romanshorn.ch

**16. Erklärung bezüglich verkürzter Liegedauer
(Urnenbeisetzung in bestehende Erdbestattungs- oder Urnengräber)**

Der/die Unterzeichnende erklärt sich damit einverstanden, dass die Liegedauer der Zweitbestattung des nachfolgenden Todesfalles entgegen dem geltenden Friedhofreglement, Art. 2.5 und 2.6, statt mindestens 10 Jahre nur noch Jahre beträgt. Der/die Unterzeichnende wurde auf diesen Umstand durch die politische Gemeinde Salmsach aufmerksam gemacht und hat somit zu einem späteren Zeitpunkt, bzw. nach der Räumung des Grabes keinerlei Regressmöglichkeit.

Todesfall:

Vorname und Name der/s Verstorbenen, Geburts- und Todesdatum: Name /Vorname: Geburtsdatum: Todesdatum:

Erbenvertretung:

Datum / Ort:

Unterschrift:

Name in Druckschrift:

Verteiler:

- Sekretariat evang. Kirchgemeinde (Original)
- Ablage Bestattungsamt